Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung am 10.02.2005 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 56 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 1. Januar 2001 (Abl. 2000, Heft 11) und § 6 der Friedhofsordnung vom 25. 05. 2000 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Burgholzhausen in Burgholzhausen beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts bezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

wanigrabstenen (Emzer-, Dopper-oder Fair	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit25 Jahre)	4,00 Euro	100,00 Euro
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit25 Jahre)	2,80 Euro	70,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Bestattung von sozial Schwachen durch das Sozialamt

gem. § 18 Abs. 5 der Friedhofsordnung

a) je Erdgrabstelle	(Nutzungszeit25 Jahre)	85,00 Euro
b) je Urnengrabstelle	(Nutzungszeit25 Jahre)	60,00 Euro

3. Beisetzung einer Urne

a) in einer schon belegten Wahlgrabstelle

4,00 Euro pro Jahr

b) in einer schon belegten Urnenwahlgrabstelle

2,80 Euro pro Jahr

(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a

4,00 Euro

5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b

2,80 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

25,00 Euro

2. Benutzung der Friedhofshalle

10,00 Euro

 Einebnung des Grabes und Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist

wird nach Aufwand berechnet

4. Verwaltungsgebühr für Einebnung

10,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

Umbettung von Leichen und Ascheurnen ist nur durch ein Bestattungsinstitut möglich.

Verwaltungsgebühr bei einer Umbettung

10,00 Euro

IV. Grabmalsgebühren

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung

10,00 Euro

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird je Grab und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von erhoben.

8,00 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 30. April des Jahres fällig

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Nebenleistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "An der Finne".
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Eckartsberga aus.

(4) Zusätzlich wird die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.05.2000 außer Kraft.

Burgholzhausen, den

10.02.2005

Für den Gemeindekirchenrat

(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes:

Genehmigt durch das Kirchliche

Verwaltungsamt Naumburg

Melzig

Amtsleiterin